



## **Gegen Irland werden mehrere finanzielle Sanktionen wegen Nichtdurchführung zweier Urteile des Gerichtshofs im Umweltbereich verhängt**

*Die Höhe der von der Kommission vorgeschlagenen Sanktionen wird herabgesetzt, um u. a. der verminderten Zahlungsfähigkeit Irlands im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise Rechnung zu tragen*

### Rechtssache C-279/11

Nach der Richtlinie 85/337<sup>1</sup> sind bei Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, ein Genehmigungsverfahren und eine Prüfung ihrer Auswirkungen durchzuführen. Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass Irland hohe nationale Grenzwerte festgelegt hatte, unterhalb deren Projekte, die möglicherweise Auswirkungen auf die Umwelt haben, keiner vorherigen Umweltprüfung unterzogen wurden, erhob sie im Jahre 2006 beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen diesen Staat. Mit seinem am 20. November 2008 erlassenen Urteil<sup>2</sup> hat der Gerichtshof festgestellt, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.

Da die Kommission der Ansicht war, dass Irland dieses Urteil verspätet durchgeführt habe, wendete sie sich erneut an den Gerichtshof und beantragte, diesen Mitgliedstaat zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von insgesamt 4 387 714,80 Euro zu verurteilen<sup>3</sup>.

In seinem Urteil vom heutigen Tage stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass eine Vertragsverletzung wegen Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs seit dem Vertrag von Lissabon zu dem Zeitpunkt festgestellt wird, an dem die in dem Aufforderungsschreiben der Kommission festgelegte Frist abläuft. Da Irland dem Urteil von 2006 bei Ablauf des in diesem Schreiben<sup>4</sup> festgelegten Zeitraums von zwei Monaten noch nicht nachgekommen war, stellt der Gerichtshof daher fest, dass dieser Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dem Urteil nicht nachgekommen ist. Er weist jedoch darauf hin, dass Irland sein nationales Recht inzwischen mit dem Urteil von 2006 in Einklang gebracht hat.

Anschließend führt der Gerichtshof aus, dass es sich um einen besonders schweren Verstoß handelt, da einige Projekte, die möglicherweise Auswirkungen auf die Umwelt haben, aufgrund des verspäteten Erlasses neuer mit den Anforderungen der Richtlinie im Einklang stehender Grenzwerte durch Irland ohne vorherige Umweltprüfung umgesetzt werden konnten.

Unter diesen Umständen verurteilt der Gerichtshof Irland zur Zahlung eines Pauschalbetrags. Dieser Betrag wird jedoch **unter Berücksichtigung u. a. des Umstands berechnet, dass sich die Zahlungsfähigkeit Irlands im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise verringert hat**. So ist nach Ansicht des Gerichtshofs die jüngste Entwicklung der Inflation sowie des Bruttoinlandsprodukts dieses Staats zu berücksichtigen, wie sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung

<sup>1</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. November 2008, Kommission/Irland ([C-66/06](#)).

<sup>3</sup> Gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV.

<sup>4</sup> Das Aufforderungsschreiben stammt vom 22. März 2010.

des Sachverhalts durch den Gerichtshof darstellt. Der Gerichtshof verurteilt Irland daher zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 1 500 000,00 Euro.

### Rechtssache C-374/11

Da die Kommission der Ansicht war, dass Irland die Vorschriften der Abfallrichtlinie<sup>5</sup> über die Entsorgung von häuslichen Abwässern im ländlichen Raum durch Klärgruben und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen nicht korrekt in sein nationales Recht umgesetzt habe, erhob sie im Jahre 2008 beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage. Mit seinem am 29. Oktober 2009 erlassenen Urteil<sup>6</sup> hat der Gerichtshof eine Vertragsverletzung Irlands festgestellt.

Da die von Irland zur Durchführung dieses Urteils getroffenen Maßnahmen die Kommission nicht zufriedenstellten, hat die Kommission eine neue Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof erhoben und vorgeschlagen, Irland zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 4 771,20 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage vom Erlass des Urteils von 2009 an bis zum Erlass des vorliegenden Urteils, zu verurteilen. Die Kommission hat ferner die Zahlung eines täglichen Zwangsgelds in Höhe von 26 173,44 Euro vom Tag des Erlasses des Urteils in der vorliegenden Rechtssache an bis zur vollständigen Durchführung des Urteils von 2009 durch Irland vorgeschlagen.

Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil fest, dass Irland die zur Durchführung des Urteils von 2009 erforderlichen Maßnahmen noch nicht in vollem Umfang ergriffen hat, so dass die Verhängung eines Zwangsgelds erforderlich ist. Der Gerichtshof weist insbesondere darauf hin, dass das Gesetz von 2012 über Dienstleistungen im Bereich des Wassers Durchführungsbestimmungen erfordert, die noch nicht vollständig erlassen wurden, und dass der nationale Plan zur Kontrolle individueller Aufbereitungsanlagen noch nicht erstellt wurde. Auch wurde eine Frist für die Eintragung individueller Aufbereitungsanlagen anscheinend noch nicht endgültig festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Bemühungen Irlands, diesem Urteil nachzukommen, und seiner verminderten Zahlungsfähigkeit aufgrund der Wirtschaftskrise, hat der Gerichtshof jedoch ein Zwangsgeld in Höhe von 12 000 Euro je Verspätungstag bei der Durchführung des Urteils von 2009 ab dem Tag des Erlasses des vorliegenden Urteils und bis zur vollständigen Durchführung des Urteils von 2009 gegen Irland verhängt.

Außerdem wird Irland zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 2 Millionen Euro verurteilt.

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Die Volltexte der Urteile in den Rechtssachen [C-279/11](#) und [C-374/11](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

---

<sup>5</sup> Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) geänderten Fassung.

<sup>6</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2009, Kommission/Irland ([C-188/08](#)).